

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 03. Juni 2022

Nr. 21

2022

## Inhalt:

- 73 Übungen der Bundeswehr  
74 Übungen der Bundeswehr  
75 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Erdölraffinerie der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH beim Betriebsteil FCC-Anlage durch den Bau einer regenerativen Rauchgasentschwefelungsanlage auf dem auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4925, Gemarkung Kösching  
76 Sitzung des Klima- und Energiebeirates am 21.06.2022  
77 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2022 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2022

## Bekanntmachungen des Landratsamts

### 73 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in einem Zeitraum vom 13.06. bis 14.06.2022 in dem Bereich Beilngries eine Übung mit Gewässererkundung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Eichstätt, 03.06.2022

### 74 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in einem Zeitraum vom 13.06. bis 15.06.2022 in den Bereichen Adelschlag, Pollenfeld, Mindelstetten und Eichstätt und auf StÜbPl eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Eichstätt, 03.06.2022

### 75 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Erdölraffinerie der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH beim Betriebsteil FCC-Anlage durch den Bau einer regenerativen Rauchgasentschwefelungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4925, Gemarkung Kösching.

Mit Bescheid vom 31.05.2022, Az. 44 – 1711 - 0006 erteilte das Landratsamt Eichstätt der der Gunvor Raffinerie Ingolstadt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Erdölraffinerie beim Betriebsteil FCC-Anlage durch den Bau einer regenerativen Rauchgasentschwefelungsanlage.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekannt gemacht.

#### 1. Gegenstand der Genehmigung

Die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Essostr. 1, 85092 Kösching erhält nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Erdölraffinerie der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH beim Betriebsteil FCC-Anlage durch den Bau einer regenerativen Rauchgasentschwefelungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4925, Gemarkung Kösching.

#### 2. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die unter Punkt I.2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 31.05.2022 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde.

#### 3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter der Maßgabe der unter Nr. II aufgeführten Nebenbestimmungen.

**4. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird – sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt – in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von Dienstag, 07.06.2022 bis einschließlich Dienstag, 23.06.2022 im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr) eingesehen werden

Diese Bekanntmachung sowie der vollständige Genehmigungsbescheid werden zudem im Internet ([www.landkreis-eichstaett.de/gunvor\\_fcc\\_20220531](http://www.landkreis-eichstaett.de/gunvor_fcc_20220531)) veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (**Dienstag, 07.06.2022 bis einschließlich Donnerstag, 21.07.2022**).

Die Anlage unterliegt außerdem dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie). Die durch diese Richtlinie geforderte „Beste verfügbare Technik“ ist in den BVT-Merkblättern und den zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen niedergeschrieben. Für die Anlage der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH gelten das BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas“ vom 09.10.2014 (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2014) 7155). Das BVT-Merkblatt ist abrufbar unter [www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse](http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse).

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Antragsunterlagen) unter Angabe des maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen. Dies erfolgt unter <http://www.landkreis-eichstaett.de/industrieanlagen>.

Eichstätt, den 31.05.2022  
Landratsamt Eichstätt  
Ewald, Regierungsrätin

**76 Sitzung des Klima- und Energiebeirates am 21.06.2022**

Am **Dienstag, den 21.06.2022** findet um **17:00 Uhr** im großen Sitzungssaal (ZiNr. 101), Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt eine Kreistags-sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

**I. Öffentlicher Teil**

1. Energienutzungsplan mit Energiepotenzialstudie für den Landkreis: Energiebedarf, Erzeugungsarten, Einsparmöglichkeiten, Energieberatung
2. Windkraft im Naturpark Altmühltal (Sachstand)
3. Sonstiges

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**77 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2022 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2022**

**I.**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 24.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekanntgemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	29.297.400 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	29.964.800 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-667.400 €
2.	im Finanzhaushalt	
a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	27.680.100 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	26.565.900 €
	und einem Saldo von	1.114.200 €
b)	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	14.099.700 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	18.848.900 €
	und einem Saldo von	-4.749.200 €
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.000.000 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	365.000 €
	und einem Saldo von	3.635.000 €
d)	und einem Saldo des Finanzhaushalts von	0 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 4.000.000 € festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögensplan des Eigenbetriebs nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 8.670.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 3.255.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v. H.
für die Grundstücke (B)	400 v. H.
Gewerbesteuer	330 v. H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 28.04.2022, AZ: 35/9410 / Eich\_2022.doc, erteilt.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 20.05.2022  
 Große Kreisstadt Eichstätt  
 Josef Grienberger, Oberbürgermeister